

1977 10 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsofperversorgungsgesetz
1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsofperversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973, 94/1975 und 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 1 des § 6 Abs. 1 sind die Worte „Frauzulage, Kinderzulage“ durch das Wort „Familienzulage“ zu ersetzen.

2. Die Z. 2 im § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„2. berufliche und soziale Maßnahmen;“

3. Die Abs. 2 bis 6 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage den Betrag von 1 832 S nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung

nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Familienzulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente und Familienzulagen zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. Der zweite Satz des § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.“

5. Die §§ 15 bis 17 haben zu lauten:

„§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung von Familienzulagen berücksichtigt.

§ 16. (1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der

Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. der Ehegatte;
2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;
3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

§ 17. (1) Für Kinder gebührt die Familienzulage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Bestimmungen des § 41 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Familienzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Familienzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Familienzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Familienzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

6. Die Überschrift des Abschnittes IV hat zu lauten:

„Berufliche und soziale Maßnahmen“

7. Nach § 22 sind als § 22 a und als § 22 b einzufügen:

„§ 22 a. Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;

3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

§ 22 b. Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.“

8. In den Abs. 1 und 2 des § 28 sind die Worte „Kinderzulagen und Frauenzulage“ durch das Wort „Familienzulagen“ zu ersetzen.

9. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 v. H., vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).“

10. Der Abs. 5 des § 35 hat zu entfallen.

11. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H.

oder auf eine Pflegezulage hätten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht."

12. Der zweite Satz des § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.“

13. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verhehlung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.“

14. Die Abs. 1 und 2 des § 43 haben zu lauten:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.“

15. Der zweite Satz des § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

16. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente (§ 10), Schwerbeschädigtenzulage (§ 11 a), Familienzulagen (§§ 16, 17), Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage (§ 19) und Hilflorenzulage (§ 18 a). Die Gebühren für das Sterbeviertheljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen.“

17. Der Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.“

18. Die Z. 2 des § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist;“

19. Der Abs. 5 des § 52 hat zu lauten:

„(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.“

20. Der erste Satz des § 56 Abs 3 hat zu lauten:

„Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflorenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten.“

21. Im Abs. 1 des § 58 sind die Worte „Kinderzulagen, Frauenzulagen“ durch das Wort „Familienzulagen“ zu ersetzen.

22. Der letzte Satz des § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).“

23. Der Abs. 4 des § 63 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 11 und § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 und die in den §§ 12, 16 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner

1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

24. Die Z. 1 des § 69 Abs. 1 hat zu lauten:
„1. Kinder und Ehegatten von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Familienzulage (§§ 16, 17) bezieht;“

25. Der Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 hat zu lauten:

„VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpf- amputierten mit Apparatrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahr- wagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 113 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausge- dehnten, stark absondernden Hauter- krankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunststiferbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirn- verletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbs- fähigkeit von mindestens 50 v. H. be- ziehen 179 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Ober- schenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfän- gern einer Pögezulage oder Blinden- zulage mindestens der Stufe III, Quer- schnittsgeklümmten mit Blasen- und Mast- darm lähmung, Hirnverletzten mit cere- bralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minder- ung der Erwerbsfähigkeit von minde- stens 70 v. H. beziehen 299 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführ- ten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu ge- währen.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführ- ten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner

1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 verviel- fachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltend- machung des Anspruches.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.“

ARTIKEL II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesge- setzes erforderliche Neubemessung der Ver- sorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Empfängern einer Witwen- oder Waisen- beihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen- oder Waisen- rente zuzuerkennen.

(3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbs- fähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Art. I Z. 11 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

(4) Die Bestimmungen des § 48 des Kriegs- opferversorgungsgesetzes 1957 in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

ARTIKEL III

Wird in Bundesgesetzen auf Frauenzulage und/oder Kinderzulage(n) nach dem Kriegs- opferversorgungsgesetz 1957 hingewiesen, so gilt dies ab 1. Jänner 1978 als Hinweis auf Familienzulage(n) nach dem Kriegsopferversorgungs- gesetz 1957.

ARTIKEL IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauf-

Erläuterungen

Die Zentralorganisation der Kriegsopferversände Österreichs hat im Jahre 1964 ein Reformprogramm zur Verbesserung der Kriegsopferversorgung vorgelegt. Durch die bisher zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) ergangenen Novellen konnten bereits wesentliche Forderungen dieses Programmes erfüllt werden. Zuletzt wurden durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, weitgehende Leistungsverbesserungen beschlossen.

Die vorliegende Novelle sieht nunmehr weitere Verbesserungen auf den Gebieten der erhöhten Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und des Kleider- und Wäschespauschales vor. Außerdem sollen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrente gelockert und die bisher bestehenden zwei Witwenrentenkategorien in einer Kategorie zusammengefaßt werden. Die im Rahmen der Reform des Familienrechtes durchgeführte Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe läßt ferner eine Anpassung der Bestimmungen über die Familienzulagen und Waisenrenten notwendig erscheinen. Das Erfordernis einer weiteren Anpassung des KOVG hat sich durch den Ausbau der Rehabilitation im Bereiche der Sozialversicherung ergeben.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren enthielten eine Reihe von Anregungen vorwiegend formeller Natur. Sie gaben Anlaß, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Sie wird für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 43 Mill. S erfordern, für dessen Bedeckung im Entwurf des Bundesvoranschlages 1978 Vorsorge getroffen ist. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 3, 4, 5, 8, 20, 21, 22 und 24 (§ 6 Abs. 1, § 12 Abs. 2 bis 6, § 13 Abs. 1, §§ 15 bis 17, § 28, § 56 Abs. 3, § 58 Abs. 1, § 61, § 69 Abs. 1 Z. 1):

Im Rahmen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wurde auch das che-

liche Unterhaltsrecht neu gestaltet. Die bis dahin geltende primäre Unterhaltspflicht des Mannes wurde durch eine wechselseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten ersetzt. Die Ehegatten haben nunmehr nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Diese Neuregelung des ehelichen Unterhaltsrechtes läßt eine Neugestaltung des Systems der Familienzulagen des KOVG geboten erscheinen.

Verheirateten Schwerbeschädigten gebührt nach der derzeit geltenden Rechtslage zur Zusatzrente eine Frauenzulage, wenn sie für eine Ehefrau zu sorgen haben. Eine Prüfung der Sorgspflicht konnte jedoch bis zur Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe entfallen, weil der Mann bis dahin den Eheaufwand allein zu tragen und der Frau den Unterhalt auch zu leisten hatte, wenn diese ihn aus ihrer Erwerbstätigkeit oder den Einkünften ihres Vermögens bestreiten oder mitbestreiten konnte. Im Hinblick auf die wechselseitige Unterhaltspflicht kann nunmehr der Fall eintreten, daß mangels einer Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau dem Schwerbeschädigten die Frauenzulage verwehrt werden müßte. Berücksichtigt man allerdings, daß die Behinderung der Schwerbeschädigten in der Regel zu einer Mehrbelastung des Ehepartners führt, erscheint eine gesonderte Abgeltung dieser zusätzlichen Belastung als nicht unbillig. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß es sowohl im Interesse der Schwerbeschädigten als auch der Öffentlichkeit gelegen ist, wenn Schwerbeschädigten die im Hinblick auf ihre Behinderung notwendige Hilfe im Rahmen des Familienverbandes erbracht wird. Aus diesen Gründen dürfte es durchaus vertretbar sein, den verheirateten Schwerbeschädigten unabhängig von einer gegenüber der Ehefrau bestehenden Unterhaltsverpflichtung für diese eine Zulage zu gewähren. Da im allgemeinen die Frau den Haushalt führt und über kein oder nur ein geringeres Einkommen als der Schwerbe-

schädigte verfügt, würde im übrigen die Bindung der Zulage an die Unterhaltspflicht nur in einigen wenigen Fällen zur Versagung der Zulage führen. Die hierdurch bedingte Ersparnis stünde deshalb in keinem akzeptablen Verhältnis zu dem für die Feststellung der Unterhaltspflicht in über 10 000 Fällen erforderlichen administrativen Aufwand.

Nach der bisherigen Fassung des § 17 ist ferner lediglich männlichen Schwerbeschädigten für die Ehefrau eine Zulage zu leisten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Partnerschaft zwischen den Ehegatten, die durch die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in der Rechtsordnung verankert worden sind. Der vorliegende Novellierungsvorschlag sieht daher die Gewährung von Familienzulagen für Ehegatten sowohl männlicher als auch weiblicher Schwerbeschädigter vor. Diese Verbesserung würde etwa 300 weiblichen Schwerbeschädigten zugute kommen. Ferner soll künftighin — einer bereits bestehenden Regelung im HVG folgend — auch für den geschiedenen Ehegatten eine Familienzulage gebühren, wenn dieser gegenüber dem Schwerbeschädigten unterhaltsberechtig ist.

Die Einbeziehung der weiblichen Schwerbeschädigten in den anspruchsberechtigten Personenkreis erfordert auch eine Umbenennung der Frauenzulage in Familienzulage. Unter die Bezeichnung Familienzulage soll weiteres im Sinne einer Vereinheitlichung der Leistungsbezeichnungen auch die bisherige Kinderzulage subsumiert werden. Die Änderungen bedingen auch entsprechende Anpassungen in den §§ 6, 12, 13, 28, 56, 58, 61 und 69.

Die ziffernmäßig bestimmte volle Familienzulage im § 16 Abs. 1 muß bedingt durch Rundungsdifferenzen nicht in jedem Jahr dem doppelten Betrag der Mindestzulage entsprechen. Da die volle Familienzulage in Höhe des doppelten Betrages der Mindestzulage gebühren soll, wurde § 16 Abs. 1 durch eine entsprechende Verweisung ergänzt.

Einige Stellen haben im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, daß der im § 16 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes enthaltene Ausdruck „unentgeltlich“ zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnte. Dem Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsoferverbände Österreichs folgend wurde deshalb das Wort „unentgeltlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 12 Abs. 3):

Bei den erhöhten Zusatzrenten handelt es sich um Versorgungsleistungen, die der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. In Berücksichtigung dieser Funktion sieht die Neufassung des § 12 Abs. 3 eine Gleichziehung der bisher nach dem Anmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit

in drei Stufen festgesetzten Erhöhungsbeträge mit dem höchsten Betrag vor. Dieser Betrag soll ferner um 7 v. H. angehoben werden, weil im Gegensatz zu den Grundleistungen bisher eine Nachdynamisierung für das Jahr 1966 nicht erfolgt ist. In diesem Jahr wurde bekanntlich auch die Renten- und Pensionsanpassung in der Sozialversicherung eingeführt.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§§ 22 a und 22 b):

Die Neuordnung der Rehabilitation bildet einen der Schwerpunkte der 32. ASVG-Novelle. Mit der Änderung dieser Materie wurde einer anlässlich der Verabschiedung der 29. ASVG-Novelle gefaßten Entschließung des Nationalrates Rechnung getragen, in der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wurde, die Vorschriften über die Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung in der Weise neuzufassen, daß sie eine modernere und wirkungsvollere Durchführung als bisher ermöglichen. Wie hierzu in den Erläuterungen ausgeführt wird, hat sich gleichzeitig mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Industrieländern nämlich auch der Begriffsinhalt der Rehabilitation gewandelt und ist über seine traditionelle Zielsetzung, die sich auf die Erhaltung oder Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit des Behinderten konzentriert, hinausgewachsen. Rehabilitation im modernen Sinn umfaßt demnach aufeinander abgestimmte Maßnahmen, durch die körperlich, geistig oder/und seelisch behinderte Menschen bis zum individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, seelischer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hergestellt oder wiederhergestellt werden, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft einnehmen können. Die 32. ASVG-Novelle sieht zur Erreichung dieses Zieles für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung eine Reihe von medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen vor.

Von derzeit rund 108 000 versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten haben mehr als die Hälfte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht. Hievon stehen etwa 27 000 Personen zwischen dem 50. und dem 55. Lebensjahr. Da sich erfahrungsgemäß die Auswirkungen der Dienstbeschädigungen mit zunehmendem Alter stärker bemerkbar machen, werden im Interesse der versorgungsberechtigten wirkungsvolle Maßnahmen eingesetzt werden müssen, um ein Absinken ihrer Leistungsfähigkeit im beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu verhindern. Es erscheint deshalb geboten, auch die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes den geänderten Zielsetzungen der Rehabilitation anzupassen.

Dem Kriegsoferversorgungsgesetz selbst ist der Begriff „Rehabilitation“ fremd. Als Maßnahmen, die dem Begriff der Rehabilitation im

Bereiche der Kriegsopferversorgung zuzuordnen sind, können die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung und die berufliche Ausbildung angesehen werden. Im Rahmen der Heilfürsorge sowie der orthopädischen Versorgung konnten bereits bisher im großen und ganzen auch alle jene Leistungen beansprucht werden, die in der Sozialversicherung als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Auch die im KOVG vorgesehenen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen decken sich zum Teil mit denjenigen des ASVG. Analog zur Bestimmung des § 198 Abs. 2 Z. 1 ASVG hat zum Beispiel ein Beschädigter gemäß § 21 KOVG Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen bzw. seinen bisherigen oder einen anderen zumutbaren Beruf nicht ausüben vermag. An Stelle des in der Sozialversicherung zu leistenden Übergangsgeldes sind im KOVG für die Dauer der beruflichen Ausbildung Umschulungsgebühren in Höhe der einem Erwerbsunfähigen zustehenden Beschädigtenrente vorgesehen. An Stelle der Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit im Sinne des § 198 Abs. 2 Z. 2 und 3 ASVG können Schwerkriegsbeschädigten neben den Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes, wie z. B. die Ausstattung des Arbeitsplatzes, zinsfreie Darlehen bis zum 60fachen Betrag der monatlichen Rente aus dem Kriegsopferfonds gewährt werden. Schließlich sind den Versorgungsberechtigten in den Abschnitten II und VI der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG auch bereits solche Ansprüche eingeräumt, die die 32. ASVG-Novelle im § 201 Abs. 2 zu den sozialen Maßnahmen der Rehabilitation zählt. Entsprechend den im § 201 Abs. 2 Z. 2 lit. b ASVG vorgesehenen Zuschüssen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Pkw werden Beschädigten nach dem KOVG zu den gleichen Zwecken gemäß Abschnitt VI der Höhe nach gestaffelte Beihilfen zwischen derzeit S 11 040,— und S 21 160,— gemäß Abschnitt II der Anlage Kostenersätze in Höhe von S 5 000,— bzw. S 7 000,— gewährt. Daneben besteht für Schwerkriegsbeschädigte die Möglichkeit, für diese Zwecke Zuschüsse oder Darlehen aus dem Ausgleichsfonds (Invalideneinstellungsgesetz) in Anspruch zu nehmen. Ferner können aus ähnlichen Gründen, wie im § 201 Abs. 2 Z. 1 ASVG angeführt, zinsfreie Darlehen aus den Mitteln des Kriegsopferfonds bewilligt werden.

Es erweist sich daher lediglich als notwendig, den Abschnitt IV des KOVG hinsichtlich einiger beruflicher und sozialer Maßnahmen zu ergänzen. So entsprechen die Z. 1 und 2 des neu

eingeführten § 22a Abs. 1 inhaltlich den Z. 1 und 3 des § 198 Abs. 3 ASVG. Durch die Gewährung von Zuschüssen an Dienstnehmer und Dienstgeber soll hier ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, auch solche Arbeitsstellen anzunehmen bzw. anzubieten, bei denen im Hinblick auf die Behinderung voraussichtlich eine längere Anlernzeit erforderlich sein wird als bei einem gesunden Dienstnehmer. Es wird auf diese Weise möglich sein, gerade älteren arbeitslosen Beschädigten wieder einen Arbeitsplatz zu verschaffen und ihnen dadurch eine bessere Alterspension sicherzustellen. Um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, soll auch für selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit eröffnet werden, die sich aus dem Wechsel der Erwerbstätigkeit ergebenden Anfangsschwierigkeiten mit Hilfe eines finanziellen Zuschusses zu überbrücken. Demgegenüber wird den im § 22 b enthaltenen sozialen Maßnahmen — sie sind im wesentlichen dem § 201 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a ASVG nachgebildet — im Hinblick auf die Alterssicherung der Kriegsbeschädigten nur geringere Bedeutung zukommen.

Da die Erbringung der vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen primär in die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter fällt, sind Anrechnungsvorschriften — wie sie der zur Begutachtung versendete Entwurf enthalten hat — entbehrlich.

Zu Art. I Z. 9, 10, 12 und 18 (§ 35 Abs. 2 und 5, § 38 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Z. 2):

Die Witwengrundrenten sind in zwei Kategorien gegliedert, wobei in der niedrigeren Leistungsgruppe eine Witwengrundrente im Ausmaß von 70 v. H. des Betrages der höheren Leistungsgruppe zu erbringen ist. Da derzeit bereits über 97% der Witwen die höhere Witwengrundrente beziehen, erscheint die Aufrechterhaltung von zwei Witwengrundrentenkategorien nicht mehr geboten.

Die Zusammenfassung der Witwengrundrenten in einer Kategorie bedingt auch Änderungen in den §§ 38 und 52.

Zu Art. I Z. 11, 14, 15 (§ 36, § 43 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 3) und Art. II Abs. 2 und 3:

Nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, gebühren Witwenrente, Waisenrente und das volle Sterbegeld auch dann, wenn der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Diese Regelung geht davon aus, daß ein erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter oder Pflegezulagenempfänger üblicherweise nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit bzw. einer solchen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die seinen Hinterbliebenen einen angemessenen pen-

sionsrechtlichen Anspruch sichert. Da diese Überlegungen in der Regel auch für den Kreis der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. Geltung haben, soll deren Hinterbliebenen ebenfalls auch dann ein Anspruch auf Witwenrente, Waisenrente und das volle Sterbegeld eingeräumt werden, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

In das Opferfürsorgegesetz (OPG) hat bereits durch die 24. OPG-Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 389, mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 eine vergleichbare Regelung Aufnahme gefunden:

Die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs fordert auch die Einbeziehung der Eltern nach den genannten Schwerbeschädigten in die Versorgung. Der Elternversorgung liegt als Motiv zugrunde, daß die Eltern durch den vorzeitigen — auf den Militärdienst zurückzuführenden — Tod des Sohnes eine allfällige Unterstützung durch diesen eingebüßt haben. Eine Versorgung der Eltern aus dem Titel des KOVG würde deshalb einer Begründung entbehren, wenn der Tod mit der militärischen Dienstleistung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht.

Jenen Hinterbliebenen, die nach den genannten Beschädigten im Bezug einer Witwen- oder Waisenbeihilfe stehen, soll nach Art. II Abs. 2 der Novelle von Amts wegen an Stelle der Beihilfe die Witwen- oder Waisenrente zuerkannt werden. Die übrigen Witwen, die durch die gegenständliche Regelung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, haben die Witwenversorgung zu beantragen. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die Witwenversorgung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Art. II Abs. 3 der Novelle vom 1. Jänner 1978 an zuerkennen. Eine gleichartige Regelung ist für die Waisen nicht erforderlich, weil Waisen nach Beschädigten ab einer MdE von 50 v. H., die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, unabhängig vom Einkommen eine Waisenbeihilfe im Ausmaß von zwei Dritteln der Waisenrente erhalten. Alle Waisen nach Beschädigten mit einer MdE von 70 v. H. und 80 v. H. stehen somit im Bezug einer Waisenbeihilfe, die von Amts wegen gemäß Art. II Abs. 2 der Novelle durch eine Waisenrente zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z. 13 (§ 41 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung erlischt der Anspruch einer weiblichen Witwe auf Waisenrente mit der Verheiratung. Dieser Vorchrift, die auf der primären Unterhaltspflicht des Mannes basiert, ist durch die Neugestaltung des ehelichen Unterhaltsrechtes im Rahmen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

(vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 1, 3 ff.) die Grundlage entzogen. Eine Neufassung des § 41 Abs. 2 unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrechtes erschien daher geboten.

Zu Art. I Z. 16 (§ 48):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 48 werden im Falle des Todes eines Beschädigten noch jene Beträge geleistet, die dem Beschädigten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate an Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Kinderzulage, Frauenzulage, Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung zu leisten gewesen wären. Aus der Fiktion des Fortlebens ergibt sich, daß bei der Berechnung der Sterbmonatsgebührraise auch auf nach dem Tod des Beschädigten eintretende Änderungen Bedacht genommen werden muß. Die bescheidmäßige Zuerkennung der Leistung kann deshalb in vielen Fällen erst nach Ablauf der drei Monate erfolgen. Da die Zweckbestimmung dieser Versorgungsleistung jedoch im wesentlichen darin liegt, den Unterhalt der Angehörigen des Verstorbenen für die Zeit unmittelbar nach dem Tod sicherzustellen, erscheint es im Interesse der Anspruchsberechtigten geboten, die Bestimmung dahingehend abzuändern, daß eine rasche Entscheidung ermöglicht wird. Aus diesem Grund sollen in Zukunft der Bemessung des Sterbmonats die taxativ angeführten Versorgungsleistungen in jener Höhe zugrunde gelegt werden, wie sie dem Beschädigten im Sterbemonat gebührt haben. Da in der Kriegsofferverversorgung sowohl die jährliche Anpassung der Versorgungsleistungen wie auch allfällige gesetzliche Leistungsverbesserungen grundsätzlich termingerechert durch die EDVA realisiert werden, wird in der Regel ohne weitere Prüfung der für den Sterbemonat angewiesene Zahlbetrag für die Berechnung des Sterbmonats herangezogen werden können.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 48 umfassen die Gebührraise für das Sterbmonatsjahr auch eine Sonderzahlung gemäß § 109 in Höhe eines Rentenbezuges, wenn in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten eine solche fällig wird. Sonderzahlungen gebühren am 1. Mai und am 1. November jedes Jahres. Diese Regelung ist nicht befriedigend, weil entweder in den Gebührrissen überhaupt keine oder eine ganze Sonderzahlung enthalten ist, obwohl die Leistungen des § 48 auf einen Zeitraum von drei Monaten abgestellt sind. Teilt man nämlich die beiden Sonderzahlungen auf das Sterbmonatsjahr auf, so entfällt auf dieses ein Betrag in halber Höhe einer Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sollen deshalb durch die Erhöhung der Gebührraise vom dreifachen auf den dreieinhalbfachen Betrag der dem Beschädigten

digten im Sterbemonat gebührenden Versorgungsleistungen berücksichtigt werden. Hiermit wird auch einem diesbezüglichen Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs Rechnung getragen.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf hätte auch eine Umschreibung der im Abs. 2 angeführten Pflegeperson enthalten. Im Hinblick darauf, daß in den hierzu abgegebenen Stellungnahmen sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden und eine Regelung wegen des sehr kleinen hiedurch betroffenen Personenkreises nicht als vordringlich anzusehen ist, wurde von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung vorläufig Abstand genommen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 49 Abs. 2):

Gemäß § 49 Abs. 2 wird den Beschädigten neben den Reisekosten auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Zeitversäumnis abgegolten. Die Entschädigung richtet sich nach dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz vorgesehenen Ausmaß. Da mit Wirkung vom 1. Mai 1975 an die Stelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, getreten ist, war die Zitierung dementsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 52 Abs. 5):

Nach der derzeitigen Fassung des § 52 Abs. 5 sind Anträge auf Neubemessung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil sie verschiedentlich zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Schlechterstellung von Beschädigten geführt hat. Im Falle des akasualen Todes des Beschädigten ist überdies ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. — nach Art. I Z. 11 und 14 des vor-

liegenden Entwurfes ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. — und ein Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nur ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 v. H. gegeben. Verwehrt man dem Beschädigten trotz Verschlechterung des Dienstbeschädigungsleides eine höhere Einstufung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit, können sich somit auch auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung Härten ergeben. Die Aufhebung der zitierten Bestimmung des § 52 Abs. 5 erscheint daher geboten.

Zu Art. I Z. 23 (§ 63 Abs. 4):

Die Neufestsetzung der erhöhten Zusatzrente für Schwerbeschädigte und der ersten Stufe des Kleider- und Wäscheaufwandes sowie die Neufassung der Bestimmungen über die Frauen- und Kinderzulage gemäß §§ 16 und 17 mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 bedingen auch eine Änderung des § 63.

Zu Art. I Z. 25 (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957):

Durch die Anhebung der niedrigsten Stufe der Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch um 25% von derzeit monatlich S 90,— auf S 113,— wird einer Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs Rechnung getragen. Auch die den §§ 51 und 52 des KOVG nachgebildete Regelung, daß die Pauschbeträge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen analog den Frauen- und Kinderzulagen, Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen usw. bereits drei Monate vor der Geltendmachung des Anspruches zuerkannt werden können, entspricht einem Wunsch der Interessenvertretung. Die Gesetzesänderung wurde gleichzeitig zum Anlaß genommen, den Abschnitt VII im formalen Aufbau dem gleichlautenden Abschnitt der Anlage zum Heeresversorgungsgesetz anzupassen und eine Bestimmung über die Minderung bzw. Einstellung der Pauschbeträge aufzunehmen.

Kriegsopferversorgungsgesetz

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflösenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;
2. berufliche Ausbildung;

§ 12 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 091 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 168 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ... 1 235 S,

70 und 80 v. H. den Betrag von ... 1 336 S,

90 v. H. und mehr den Betrag von ... 1 435 S nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Zulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden

Neuer Text:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflösenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;
2. berufliche und soziale Maßnahmen;

§ 12 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 1 832 S nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18; 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Familienzulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente und Familienzulagen zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner

Geltender Text:

Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

§ 15:

Der Familienstand der Zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch Gewährung von Kinderzulagen und Frauenzulage berücksichtigt.

§ 16:

(1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 336 S. Die Kinderzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Kinderzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf zwei oder mehr Kinderzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Kinderzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegeschafts- (Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens

Neuer Text:

eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.

§ 15:

Der Familienstand der Zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung von Familienzulagen berücksichtigt.

§ 16:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. der Ehegatte;
2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;
3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

(3) entfällt

Geltender Text:

jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(4) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.

§ 17:

Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 336 S. Die Frauenzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Frauenzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte gemäß § 16 auch einen Anspruch auf Kinderzulage(n), so sind die Frauenzulage und die Kinderzulage(n) zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Frauenzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Abschnitt IV

Berufliche Ausbildung

Neuer Text:

(4) entfällt

§ 17:

(1) Für Kinder gebührt die Familienzulage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Bestimmungen des § 41 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamts die Familienzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflögschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Familienzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Familienzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Familienzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.

Abschnitt IV

Berufliche und soziale Maßnahmen

§ 22 a:

Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamts

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf

Geltender Text:

Neuer Text:

dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;

3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

§ 22 b:

Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 28 Abs. 1 letzter Satz:

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während der Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) übersteigt.

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz:

Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstels der ihm einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage geleisteten Beschädigtenrente.

§ 28 Abs. 1 letzter Satz:

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze, während der Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen einschließlich Familienzulagen (§§ 16, 17) übersteigt.

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz:

Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Familienzulagen, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstels der ihm einschließlich Familienzulagen geleisteten Beschädigtenrente.

Geltender Text:

§ 35 Abs. 2 und 5:

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich,
- a) insoweit die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 30 v. H., vom 1. Jänner 1977 an 32 v. H., vom 1. Jänner 1978 an 34 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1);
- b) für alle anderen Witwen 70 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente nach lit. a.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigende Kinder nach lit. a erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

§ 36:

(1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz:

Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des

Neuer Text:

§ 35 Abs. 2 und 5:

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 v. H., vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

(5) entfällt:

§ 36:

(1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz:

Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.

Geltender Text:

Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.

§ 41 Abs. 2:

(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verheiratung.

§ 43 Abs. 1 und 2:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbvierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversumnis sind jeweils in dem

Neuer Text:

§ 41 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verheiratung, wenn der Waise hierdurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.

§ 43 Abs. 1 und 2:

(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente (§ 10), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Familienzulagen (§§ 16, 17), Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage (§ 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a). Die Gebühren für das Sterbvierteljahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversumnis sind jeweils in dem

Geltender Text:

für Zeugen nach dem Gebührenanspruchs-gesetz 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

§ 52 Abs. 3 Z. 2:

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Bemessung der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulage (§ 16), die Frauenzulage (§ 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten.

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führlundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 2 letzter Satz:

Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Kinderzulage (§ 16).

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, 46, 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der

Neuer Text:

dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchs-gesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

§ 52 Abs. 3 Z. 2:

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist;

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten.

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führlundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 2 letzter Satz:

Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge

Geltender Text:

Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die in den §§ 11, 12, 16, 17, § 46 Abs. 3 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 69 Abs. 1 Z. 1:

1. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33: KOVG 1957:

VII. Kleider- und Wäschepauschale

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützerin von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen geringer Ausdehnung 75 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen, mit Kunststafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 150 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen 250 S;

Neuer Text:

mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 11 und § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 und die in den §§ 12, 16 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 69 Abs. 1 Z. 1:

1. Kinder und Ehegatten von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Familienzulage (§§ 16, 17) bezieht;

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33:

VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützerin von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen geringer Ausdehnung 113 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen, mit Kunststafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 179 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 299 S.

Geltender Text:

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Neuer Text:

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Art. I eine Witwen- oder Waisenrente zuzuerkennen.

(3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Art. I Z. 11 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

(4) Die Bestimmungen des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

Geltender Text:**Neuer Text:****Artikel III**

Wird in Bundesgesetzen auf Frauenzulage und/oder Kinderrulage(n) nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 hingewiesen, so gilt dies ab 1. Jänner 1978 als Hinweis auf Familienzulage(n) nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.